

Jugend & Polizei



Tipps im Umgang mit der Polizei



Tipps im Umgang mit der Polizei

Warum muss ich meine Personalien angeben? Muss ich mir gefallen lassen, dass mein Rucksack durchsucht wird? Welche Rechte habe ich, wenn es richtig Ärger gibt?

Dieser Flyer soll dir helfen, besser durchzublicken, wenn du in verschiedenen Situationen mit der Polizei zu tun hast. Es ist gut zu wissen, wie man sich dann am besten verhält, was richtig und berechtigt ist und was überhaupt nicht geht.

Was immer gilt!

- » Ruhig und höflich bleiben!
- » Nicht weglaufen!
- » Angaben zur Person machen!
- » Nachfragen, worum es geht, so lange bis du es komplett verstanden hast!
- » Gegebenenfalls (anwaltlichen) Beistand hinzuziehen!
- » Alles gründlich durchlesen und falsche Formulierungen ausbessern (lassen)!
- » Nichts unterschreiben, ohne mit einem Anwalt/einer Anwältin gesprochen zu haben!

Die Polizei muss sich an Gesetze halten. Dabei darf sie – anders als normale Bürger – auch Gewalt ausüben. Je Intensiver die Eingriffe in deine Rechte sind, desto mehr Voraussetzungen und Einschränkungen muss die Polizei beachten.

Weiterführende Infos

- » www.gesetze-im-internet.de
- » Anwaltlicher Notdienst für Strafsachen: 0171 / 532 81 04.

Alle Infos dieses Flyers gibt es auch als APP „Jugend und Polizei“. Diese APP kannst du in deinem APP-Store herunterladen. Du kannst uns auch über die APP kontaktieren.



Wenn die Polizei kontrolliert

Einfache Personenkontrolle

Viele Leute sind schon einmal von der Polizei kontrolliert worden. Das muss nicht gleich heißen, dass sie verdächtig sind, etwas Ungesetzliches getan zu haben. Personenkontrollen kann die Polizei jederzeit und überall durchführen.

Wenn du keinen Ausweis dabei hast, kann dich die Polizei auf die Dienststelle mitnehmen und dort deine Personalien feststellen.

Auf jeden Fall musst du folgende Angaben machen:

- » Name und Vorname
- » Geburtsdatum und -ort
- » Adresse
- » Familienstand und Beruf
- » Staatsangehörigkeit
- » Wenn du unter 18 bist: Namen der Eltern

Die Polizei muss sich dir gegenüber nur dann ausweisen, wenn sie in Zivil kontrolliert.

Personenkontrolle bei einem Vorfall

Wenn du in einen Vorfall verwickelt bist, wird die Polizei nicht nur deine Personalien aufnehmen, sondern auch einige Fragen stellen.

» **Wichtig!** Die Polizei muss dir mitteilen, ob sie dich als Zeugen/Zeugin oder Beschuldigten/Beschuldigte befragt.

Das Wichtigste ist, bei einem Vorfall mit der Polizei so lange nachzufragen, bis die Situation klar ist.

Als **Zeuge/Zeugin** mache nur die Angaben, bei denen du dir sicher bist! Als **Beschuldiger/Beschuldigte** musst du erst mal nichts zu dem Vorfall sagen. Genauer steht unter den Punkten „Vorladungen“ bzw. „Festnahmen“.

Bei einem Vorfall kann dich die Polizei auch durchsuchen, aber nur wenn ein Verdacht auf eine Straftat besteht (z. B. Waffen, Diebstahl, Drogen, ...). Frauen dürfen nur von weiblichen Beamten durchsucht werden.

Verkehrskontrolle

Allgemeine Verkehrskontrollen werden überall durchgeführt. Verkehrsteilnehmende (ob mit Auto, Motorrad oder Fahrrad) müssen sich kontrollieren lassen. Die Polizei darf sowohl das Fahrzeug auf Verkehrssicherheit, als auch dich selbst auf Verkehrstüchtigkeit kontrollieren und kann entsprechend

- » deine Fahrzeugpapiere/deinen Führerschein kontrollieren,
- » dich evtl. zum Aussteigen auffordern,
- » die Sicherheitsausrüstung/den Verbandskasten kontrollieren.

Den Kofferraum, das Handschuhfach oder mitgeführte Gepäckstücke darf die Polizei jedoch nur im Falle eines konkreten Verdachts durchsuchen.

Wenn deine Fahrweise auffällig war oder wenn sich bei der Kontrolle herausstellt, dass du eine „Fahne“ hast oder deine Reaktionen ungewöhnlich sind, kann dich die Polizei zu einem Alkohol- oder Drogen-Schnelltest auffordern. Du kannst diesen Test verweigern, die Polizei kann dich dann aber auf die Dienststelle mitnehmen und auch gegen deinen Willen richterlich oder staatsanwaltschaftlich einen Bluttest anordnen lassen.

Platzverweise

Wenn die Polizei dir allein oder deiner Gruppe einen Platzverweis ausspricht, muss sie das begründen. Das gleiche gilt, wenn sie dir oder euch verbietet, einen Ort zu betreten.

Security/Türsteher und Sicherheitswacht

Türsteher oder Security vor Clubs und Veranstaltungsräumen sind von den jeweiligen Organistoren beauftragt, das Hausrecht auszuüben, das heißt zu entscheiden, wer teilnehmen kann und wer nicht.

Security-Personal und Türsteher haben aber nicht dieselben Rechte wie die Polizei. Taschen- oder Personenkontrollen dürfen sie nicht vornehmen. Bei Bars oder Clubs können sie aber deinen Ausweis verlangen, um zu prüfen, ob du noch minderjährig bist.

Die Sicherheitswacht bilden von der Polizei geschulte Bürgerinnen und Bürger, die ehrenamtlich in den Stadtteilen Rundgänge machen. Sie ergänzen den Streifen dienst der Polizei, sind aber keine Hilfspolizei. Man erkennt sie an blauen Armbinden oder Jacken mit der Aufschrift „Sicherheitswacht“ und ihren Funkgeräten. Bei Vorfällen können sie dich anhalten, dich befragen und deine Personalien feststellen, wenn dies zur Gefahrenabwehr oder zur Beweissicherung notwendig ist. Ebenso dürfen sie einen Platzverweis aussprechen. In jedem Fall müssen sie dir ihr Vorgehen begründen und sich dir gegenüber auch ausweisen.

Vorladung

Ladung als **Zeuge/Zeugin**: Die Polizei lädt dich für deine Aussage zu einem Vorfall schriftlich vor. Du kannst zu diesem Termin einen Anwalt/eine Anwältin mitbringen und zusätzlich – wenn du minderjährig bist – deine Eltern oder andere erwachsene Vertrauenspersonen.

Grundsätzlich musst du dich als Zeuge/Zeugin befragen lassen. Wenn du nicht vor der Polizei aussagen willst, kannst du sie darüber informieren, dass du deine Aussage gegenüber der Staatsanwaltschaft oder einem Richter/einer Richterin machen wirst.

Nur wenn du durch deine Aussage dich selbst oder nahe Angehörige belasten würdest, kannst du die Aussage verweigern.

- » **Wichtig!** Bleibe bei der Wahrheit! Sage nur Dinge, bei denen du dir wirklich sicher bist und lass dich nicht verunsichern. Niemand kann und darf dich zwingen, bestimmte Sachen auszusagen oder nicht auszusagen. Mach keine Gefälligkeitsaussagen für Freunde, sonst droht dir ein eigenes Strafverfahren!

Ladung als **Beschuldigte/r**: Auch in diesem Fall bekommst du eine schriftliche Vorladung zur Polizei und auch diese Ladung musst du nicht annehmen. Du wirst aber dann staatsanwaltschaftlich oder richterlich vorgeladen, und diese Ladung musst du wahrnehmen.

- » **Wichtig!** Besprich dich vorher mit einem Anwalt/einer Anwältin und lass dich zur Befragung begleiten.

Festnahme und erkennungsdienstliche Maßnahmen

» **Wichtig!** Jetzt solltest du dich wirklich um anwaltlichen Beistand kümmern

Wenn dich die Polizei vorläufig festnimmt, darf sie dich höchstens bis zum Ende des folgenden Tages festhalten. Ein weiterer Gewahrsam geht nur über einen richterlichen Beschluss. Einen solchen Beschluss braucht es auch für eine „erkennungsdienstliche Behandlung“ (Fingerabdrücke, Fotos, ...). Liegt kein Beschluss vor, kannst du diese Maßnahmen verweigern.

Zunächst musst du informiert werden, warum du festgenommen wirst. Zudem muss dich die Polizei über deine weiteren Rechte aufklären, bevor sie dich befragt. Als Beschuldigte/r kannst du eine Aussage verweigern und anwaltlichen Beistand verlangen. Angaben zu deiner Person musst du aber machen.

Wenn du minderjährig bist, müssen deine Eltern oder die Erziehungsberechtigten informiert werden.

Demos

Bei Demos gibt es Vorgaben, welche Materialien verwendet werden dürfen (z. B. Banner, Megaphone usw.). An diese Auflagen müssen sich Organisatoren und Teilnehmende halten. Verbotene Logos, Zeichen oder Tattoos kann die Polizei vor Ort entfernen oder abdecken lassen (z. B. Hakenkreuz, aber auch durchgestrichenes Hakenkreuz).

Ärger zwischen Polizei oder USK/SEK (Beamte in Schwarz) und Demonstrierenden gibt es meist über Fragen wie:

- » Wann liegt eine „Vermummung“ vor (die verboten ist)?
- » Wann kann Demomaterial als Waffe benutzt werden?
- » Wann wird eine Sitzblockade aufgelöst?

Falls in hitzigen Situationen Polizei, USK oder SEK nicht korrekt handeln oder mit unverhältnismäßig harten Mitteln gegen Demonstrierende vorgehen, suche weitere Zeugen und Zeuginnen und notiere, wenn möglich, Stichpunkte zu dem Vorfall. Weder Polizei, noch USK oder SEK müssen sich dir gegenüber ausweisen, sie werden dich an die Einsatzleitung verweisen.

Wenn du festgenommen wirst, musst du nur Angaben zu deiner Person machen, ansonsten gelten die Hinweise unter dem Punkt „Festnahme“!

Betäubungsmittel

Der Besitz von Betäubungsmitteln ist grundsätzlich strafbar und wird angezeigt. Das gilt in Bayern auch für geringe Mengen zum Eigenbedarf. Du kannst bereits wegen einer geringen Menge Ärger bekommen, wenn du

- » andere gefährdest (z. B. Konsum in der Schule oder bei Jugendveranstaltungen, Verkehrsteilnahme).
- » mehrfach kurz hintereinander mit Betäubungsmitteln erwischt wirst.

Vorfälle werden der zuständigen Führerscheinstelle gemeldet, die dann überprüft, ob du zum Führen eines Fahrzeugs geeignet bist oder nicht. Bei sogenannten „harten“ Drogen ist der Führerschein in jedem Fall weg.

Waffen

Waffen oder gefährliche Gegenstände darf man in der Öffentlichkeit nicht dabei haben. Sie bieten im Notfall nur selten Schutz und verursachen eine Menge Ärger.

- » **Wichtig!** Wenn man eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand (dazu gehört z. B. auch ein Baseballschläger) dabei hat oder sogar benutzt, kann es bei einer Straftat richtig Ärger geben. Körperverletzung wird dann nämlich zu gefährlicher Körperverletzung und aus Raub wird schwerer Raub! Entsprechend höher fallen die Strafen aus.

Angaben zur Person (Art 12 PAG)

- » Name, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit
bei Minderjährigen: Name der Eltern
- mehr muss nicht mitgeteilt werden (siehe Befragung als Zeuge/Beschuldigter)

Kontrolle im Straßenverkehr (§36 Abs. 5 STVO)

- » Im Straßenverkehr jederzeit, überall und ereignisunabhängig zur Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und der Fahrzeugkontrolle
- » Angaben zur Person müssen gemacht werden
- » Durchsuchung des Fahrzeugs nur bei konkretem Verdacht

Festhalten

- » wenn Identität nicht anders feststellbar (richterlicher Beschluss)
- » zur Gefahrenabwehr
- » bei Kontrollen an bestimmten Orten

Befragung als Zeuge oder Zeugin

- » durch Polizei: keine Verpflichtung, Angaben zu machen
- » durch Staatsanwaltschaft und Gericht: grundsätzlich Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage, außer es besteht Zeugnisverweigerungsrecht

Platzverweis (Art 16 PAG)

Gewahrsam (Art 17 PAG)

(richterlicher Beschluss)

- » bei Gefahr einer Straftat von erheblicher Bedeutung
- Dauer: bis der Grund der Maßnahme weggefallen ist, längstens bis zum Ende des nächsten Tages und falls keine gesonderte richterliche Entscheidung vorliegt

Durchsuchung von Personen (Art. 21 PAG)

- » wenn anzunehmen ist, dass sie Sachen mitführen, die sichergestellt werden dürfen (Drogen, Waffen etc.)
- » bei Kontrolle an bestimmten Orten

Durchsuchung von Sachen (Art. 22 PAG)

- » ähnlich wie das Durchsuchen von Personen
- Recht des Besitzers/der Besitzerin auf Anwesenheit, auf Bescheinigung über die Durchsuchung und Aufklärung über deren Grund

Betreten und Durchsuchen von Wohnungen (Art. 23, 24 PAG)

(richterlicher Beschluss)

- » mit Einwilligung des Inhabers/der Inhaberin immer
- » bei konkretem Verdacht, dass sich Personen dort aufhalten, die in Gewahrsam genommen werden dürfen
- » bei konkretem Verdacht, dass sich dort Gegenstände befinden, die sichergestellt werden dürfen
- » zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert
- » nicht zur Nachtzeit, 21 bis 4 Uhr bzw. 6 Uhr

Sicherstellung von Gegenständen (Art. 25 PAG, §94 StPO)

- » um gegenwärtige Gefahr abzuwenden
 - » als Beweismittel, in der Regel richterliche Anordnung nötig
- Herausgabe sobald die Voraussetzungen der Sicherstellung wegfallen

Erkennungsdienstliche Maßnahmen (Art. 14 PAG)

(Fingerabdrücke, Lichtbilder etc.)

- » wenn Feststellung der Identität nicht anders möglich
- » wenn zur Vorbeugung weiterer Straftaten notwendig

Befragung als Beschuldigter (§163a StPO)

Grundsätzlich gilt: Niemand muss sich selbst belasten, auf jeden Fall Anwalt/Anwältin einschalten

Körperliche Untersuchung eines/einer Beschuldigten (§81a StPO)

- » In der Regel nur aufgrund richterlichen Beschlusses

Unmittelbarer Zwang (Art. 58, 60ff PAG)

Nur wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen! Dann gilt:

- » Nicht körperlich wehren, ruhig bleiben
- » Unbedingt Grund der Maßnahme erfragen
- » Wenn möglich: Personalien der Polizeibeamten aufschreiben
- » Wenn möglich: Personalien von Zeugen aufschreiben
- » Anwalt/Anwältin anrufen

Beratungsstelle Jugend und Polizei

Du hast bereits ernsthafte Probleme und willst aber erst mal für dich abklären, was du tun kannst? Das Jugendinformationszentrum (JIZ) bietet eine spezielle Beratungsstelle „Jugend und Polizei“ an, wo du dein Problem besprechen kannst, wenn notwendig auch mit einer Anwältin oder einem Anwalt. Es handelt sich um eine kostenlose Erstberatung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.



» Kontakt:
Tel. 089 550 521 50
Montag 12 bis 19 Uhr,
Dienstag bis Freitag 13 bis 18 Uhr
E-Mail: info@jiz-muenchen.de



Herausgeber:
Kreisjugendring München-Stadt
im Bayerischen Jugendring (KdÖR)
Verantwortlich: Stefanie Lux, Vorsitzende
Paul-Heyse-Str. 22, 80336 München
www.kjr-m.de; info@kjr-m.de

Der KJR München-Stadt wird gefördert aus Mitteln der LH München.
Das JIZ ist eine städtische Einrichtung in Trägerschaft des KJR München-Stadt.

Wir bedanken uns bei Rechtsanwältin Claudia Greinwald und Rechtsanwalt Philipp Wulk für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre.